



Chur, 6. April 2009

Nr. 195

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

In der Aprilsession 2008 hat der Grosse Rat beschlossen, Englisch als obligatorische zweite Fremdsprache beginnend ab der 5. Klasse in den Primarschulen und Kleinklassen des Kantons Graubünden einzuführen. Gemäss Umsetzungsplan der Regierung findet die Einführung des Englischunterrichts in der Primarschule auf das Schuljahr 2012/2013 statt.

Vorgängig müssen sämtliche Lehrpersonen der 5. und 6. Primarstufe zum Englischunterricht befähigt und intensiv weitergebildet werden. Die Regierung hat mit dem Umsetzungskonzept die entsprechenden Richtlinien und Niveau-Anforderungen bestimmt. Gemäss den Vorgaben der Regierung umfasst diese **Englisch-Weiterbildung** die drei Ausbildungsteile Sprach-, Methoden- und Kulturkompetenz. Das Amt für Volksschule und Sport hat aufgrund des Umsetzungskonzeptes eine umfangreiche Weiterbildung organisiert.

Die drei Ausbildungsteile können in verschiedenen Weiterbildungsmodulen absolviert werden. Die Module werden mit externen Partnern in Chur und Samedan sowie für die Kulturkompetenz in einem englischsprachigen Land angeboten und durchgeführt.

Gemäss Art. 21 Abs. 3 des Schulgesetzes haben die Gemeinden im Falle einer vom Erziehungsdepartement angeordneten obligatorischen Fortbildung der Lehrpersonen für neue Unterrichtsfächer u.a. für die **Kosten für die auswärtige Unterkunft und Verpflegung sowie für die Reisekosten** der fortzubildenden Lehrpersonen aufzukommen. Das Erziehungsdepartement legt gemäss den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen die Ansätze fest.

Handwritten initials or signature.

Gestützt auf diese Ausführungen

v e r f ü g t

das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Für die Fortbildung von Lehrpersonen im Rahmen der Englisch-Weiterbildung auf der Primarstufe sind die Gemeinden verpflichtet, die Kosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft sowie die Reisekosten zu übernehmen, wobei die folgenden Ansätze gelten:

Hauptmahlzeit:	Fr. 25.--
Übernachten/Frühstück:	Fr. 100.--
Reisespesen:	Es werden Bahnfahrten 2. Klasse und die tatsächlichen Kosten anderer öffentlicher Verkehrsmittel vergütet. Wenn der Kursort nicht rechtzeitig und ohne Zusatzaufwand mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann, so beträgt die Entschädigung für die Benutzung von privaten Verkehrsmitteln Fr. 0.70 pro Kilometer.
Auslandaufenthalt:	Im Rahmen der Erlangung der Kulturkompetenz erhalten die Lehrpersonen eine kantonale Spesenpauschale von Fr. 3'100.--. Mit dieser Pauschale sind die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung etc. abgegolten. Darüber hinausgehende Kosten müssen durch die Lehrpersonen selbst getragen werden. Die Pauschale wird von den Schulträgern an die Lehrpersonen ausbezahlt. Die Schulträger verrechnen die Pauschale anschliessend an das AVS weiter.
2. Wenn eine Lehrperson auswärts privat logiert (im eigenen Ferienhaus, bei Verwandten etc.), so wird empfohlen, vorgängig eine Regelung betreffend Spesenentschädigung zwischen der Lehrperson und den Verantwortlichen der Schulträgerschaft zu treffen.
3. Diese Regelung gemäss Punkt 1 und 2 gilt für alle Ausbildungsteile der Englisch-Weiterbildung auf der Primarstufe.
4. Mitteilung an: Schulbehörden; Amt für Volksschule und Sport; Finanzdepartement, Erziehungs- und Kultur- und Umweltschutzdepartement.

ERZIEHUNGS- KULTUR- UND
UMWELTSCHUTZDEPARTEMENT
GRAUBÜNDEN



Claudio Lardi, Regierungsrat